

Neue Umsetzung der Feuerstättenschau und Feuerstättenbescheid

Viele Hauseigentümer sind überrascht, weil sie plötzlich zwei Rechnungen ihres Schornsteinfegers im Briefkasten finden. Hinter dem scheinbaren Kostenanstieg steht eine andere Verteilung der Gebühren.

Kreis Aachen. Für Verwirrung sorgt derzeit bei vielen Kunden eine neue Gebührenordnung, an die sich bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger seit dem 1. Juni 2013 halten müssen. Seit dem Stichtag müssen die Gebühren für den Feuerstättenbescheid und die Feuerstättenschau sowie die Kosten für die jährlichen Kehr- und Überprüfungsarbeiten separat ausgewiesen werden. Dadurch fertigen wir jeweils zwei Rechnungen an. Verunsichert sind Kunden auch deswegen, weil der Unterschied zwischen Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid sowie Kehr- und Überprüfungsarbeiten für Laien oft schwer verständlich ist.

Der Feuerstättenbescheid sowie die Feuerstättenschau sind hoheitliche Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers und müssen nach der gesetzlich festgelegten Gebührenordnung abgerechnet werden. Im Bescheid, der auf Grundlage der Feuerstättenschau erlassen wird, sind alle staatlich verordneten Tätigkeiten und Zeitintervalle der Überprüfungen/Reinigungen festgelegt.

Aufgrund der Wichtigkeit der Feuerstättenschau – sie dient dem Brandschutz – legt der Gesetzgeber diese Aufgaben als eine hoheitlich vorgeschriebene Tätigkeit fest, die vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ausgeführt werden müssen.

Mit den jährlichen Kehr-, Überprüfungs- und Messtätigkeiten hingegen kann der Eigentümer neuerdings jeden zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb beauftragen. Das hat zur Folge, dass der Hauseigentümer fortan haftbar ist, sollten notwendige Überprüfungen nicht im vorgegebenen Zeitfenster stattfinden.

Die Feuerstättenschau durchführen und den Bescheid ausstellen, das darf nur der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger. Bisher wurde die Feuerstättenschau alle fünf Jahre durchgeführt, nun aber ist ein Rhythmus von zweimal innerhalb von sieben Jahren staatlich angeordnet.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die Gebühren früher auf fünf Jahresgrundgebühren verteilt wurden. Heute werden die Gebühren nach der Feuerstättenschau in Rechnung gestellt.

Einen finanziellen Handlungsspielraum hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger beim Feuerstättenbescheid und der Feuerstättenschau nicht, da diese Gebühren gesetzlich festgelegt sind.